

Prüfungsordnung (Neu)

Gültig ab 22.05.2007

Versicherungsfachmann (BWV)

Versicherungsfachfrau (BWV)

Prüfungsordnung (Alt)

Gültig ab 01.03.2007

Versicherungsfachmann (BWV)

Versicherungsfachfrau (BWV)

I. Abschnitt (Neu)

Prüfungsausschüsse

§ 1 Prüfungsaußenstellen und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die örtliche, organisatorische Durchführung der Prüfungen errichtet das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (kurz: BWV) – Prüfungsaußenstellen. Für die Leitung der jeweiligen Prüfungsaußenstelle wird ein Prüfungsbeauftragter bestellt.
- (2) Für die Abnahme der Prüfungen „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ richtet das BWV bei den Prüfungsaußenstellen Prüfungsausschüsse ein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung in den Prüfungen geeignet sein. Die Prüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und über mehrjährige Erfahrungen in der Kundenberatung und/oder in der Außendienst-Aus- und Weiterbildung verfügen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss sollen Mitglieder der nachfolgenden Funktionen angehören:
 - a) eine Führungskraft aus dem Versicherungsaußendienst
 - b) ein Mitarbeiter aus der Aus- und Weiterbildung im Versicherungsaußendienst
 - c) ein selbständiger Versicherungsvermittler
- (3) Der Prüfungsausschuss soll mit unterschiedlichen Funktionen gemäß (2) a) - c) und zwar durch Mitglieder aus verschiedenen Unternehmen besetzt sein.

I. Abschnitt (Alt)

Prüfungsausschüsse

§ 1 Prüfungsaußenstellen und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die örtliche, organisatorische Durchführung der Prüfungen errichtet das Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (kurz: BWV) – Prüfungsaußenstellen. Für die Leitung der jeweiligen Prüfungsaußenstelle wird ein Prüfungsbeauftragter bestellt.
- (2) Für die Abnahme der Prüfungen „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ richtet das BWV bei den Prüfungsaußenstellen Prüfungsausschüsse ein.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung in den Prüfungen geeignet sein. Die Prüfer sollen mindestens 25 Jahre alt sein und über mehrjährige Erfahrungen in der Kundenberatung und/oder in der Außendienst-Aus- und Weiterbildung verfügen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss sollen Mitglieder der nachfolgenden Funktionen angehören:
 - a) eine Führungskraft aus dem Versicherungsaußendienst
 - b) ein Mitarbeiter aus der Aus- und Weiterbildung im Versicherungsaußendienst
 - c) ein selbständiger Versicherungsvermittler
- (3) Der Prüfungsausschuss soll mit unterschiedlichen Funktionen gemäß (2) a) - c) und zwar durch Mitglieder aus verschiedenen Unternehmen besetzt sein.

- (4) Die Mitglieder nach (2) a) werden von den Unternehmen bzw. den Versicherungsvermittlerverbänden gemäß § 3 (1) der BWV-Satzung, Mitglieder nach (2) b) von den Unternehmen, Mitglieder nach (2) c) von den Versicherungsvermittlerverbänden gemäß § 3 (1) der BWV-Satzung vorgeschlagen. Gewerkschaften können Mitglieder gemäß (2) a) - c) vorschlagen.
- (5) Beauftragte des BWV können an den Prüfungen teilnehmen.
- (6) Die Prüfungsaußenstelle kann, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, Gäste zulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht widerspricht.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom BWV auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (9) Für die Aufsicht und Ergebnisfeststellung bei einem Prüfungsteil, der EDV-gestützt durchgeführt wird, können die Mitglieder eines Prüfungsausschusses auf verschiedene Prüfungsstandorte verteilt werden. Bei Bedarf erhalten sie dort von einer oder mehreren Kraft/Kräften, die das BWV benennt, Unterstützung. Die gegenseitige Erreichbarkeit der Mitglieder eines Prüfungsausschusses wird durch den Prüfungsbeauftragten gewährleistet.

§ 3 Befangenheit

- (1) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/-innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Prüfungsaußenstelle des BWV bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Die Mitglieder nach (2) a) werden von den Unternehmen bzw. den Versicherungsvermittlerverbänden gemäß § 3 (1) der BWV-Satzung, Mitglieder nach (2) b) von den Unternehmen, Mitglieder nach (2) c) von den Versicherungsvermittlerverbänden gemäß § 3 (1) der BWV-Satzung vorgeschlagen. Gewerkschaften können Mitglieder gemäß (2) a) - c) vorschlagen.
- (5) Beauftragte des BWV können an den Prüfungen teilnehmen.
- (6) Die Prüfungsaußenstelle kann, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, Gäste zulassen, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht widerspricht.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden vom BWV auf die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (9) Für die Aufsicht und Ergebnisfeststellung bei einem Prüfungsteil, der EDV-gestützt durchgeführt wird, können die Mitglieder eines Prüfungsausschusses auf verschiedene Prüfungsstandorte verteilt werden. Bei Bedarf erhalten sie dort von einer oder mehreren Kraft/Kräften, die das BWV benennt, Unterstützung. Die gegenseitige Erreichbarkeit der Mitglieder eines Prüfungsausschusses wird durch den Prüfungsbeauftragten gewährleistet.

§ 3 Befangenheit

- (1) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/-innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Prüfungsaußenstelle des BWV bzw. während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

- (3) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Prüfungsaußenstelle des BWV die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (4) Die Besorgnis der Befangenheit kann nicht in einem Prüfungsteil, der EDV-gestützt durchgeführt wird, geltend gemacht werden.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt, bevor er gemeinsam tätig wird, aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden, einen Prüfer und einen Protokollführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Prüfungsausschusses soll gewechselt werden.
- (2) Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sich in der EDV-gestützten Prüfung gegenseitig.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Prüfungsaußenstelle des BWV übernimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuss erstellt Ergebnisprotokolle, wenn er gemeinsam tätig wird; diese sind von allen Prüfern zu unterzeichnen.

- (3) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung eines Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Prüfungsaußenstelle des BWV die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.
- (4) Die Besorgnis der Befangenheit kann nicht in einem Prüfungsteil, der EDV-gestützt durchgeführt wird, geltend gemacht werden.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt, bevor er gemeinsam tätig wird, aus seiner Mitte jeweils einen Vorsitzenden, einen Prüfer und einen Protokollführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Prüfungsausschusses soll gewechselt werden.
- (2) Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten sich in der EDV-gestützten Prüfung gegenseitig.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die zuständige Prüfungsaußenstelle des BWV übernimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokolle und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Der Prüfungsausschuss erstellt Ergebnisprotokolle, wenn er gemeinsam tätig wird; diese sind von allen Prüfern zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungsaußenstelle, Hilfskräfte sowie die Gäste und Beauftragte des BWV haben über alle Prüfungsinhalte und alle sonstigen Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (2) Dies gilt nicht gegenüber der Geschäftsführung des BWV, insbesondere bei Beschwerden, Widersprüchen und Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

§ 7 Entschädigung

Die Tätigkeit als Prüfer ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitaufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom BWV einheitlich festgelegt wird.

§ 6 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungsaußenstelle, Hilfskräfte sowie die Gäste und Beauftragte des BWV haben über alle Prüfungsinhalte und alle sonstigen Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (2) Dies gilt nicht gegenüber der Geschäftsführung des BWV, insbesondere bei Beschwerden, Widersprüchen und Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

§ 7 Entschädigung

Die Tätigkeit als Prüfer ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitaufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe vom BWV einheitlich festgelegt wird.

II. Abschnitt (Neu)

Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Information über die Prüfung

- (1) Das BWV informiert die Versicherungsunternehmen und die Prüfungsteilnehmer/-innen über wichtige Einzelheiten der Prüfung.
- (2) Diese Information erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Anmeldungstermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen
 - b) Zulassung zur Prüfung
 - c) Anmeldung und örtliche Zuständigkeiten
 - d) Prüfungsgebühren
 - e) Prüfungsgegenstand
 - f) Gliederung und Dauer der Prüfung
 - g) Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer
 - h) Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden bundeseinheitlich statt.
- (2) Das BWV gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

II. Abschnitt (Alt)

Vorbereitung der Prüfung

§ 8 Information über die Prüfung

- (1) Das BWV informiert die Versicherungsunternehmen und die Prüfungsteilnehmer/-innen über wichtige Einzelheiten der Prüfung.
- (2) Diese Information erstreckt sich insbesondere auf
 - a) Anmeldungstermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen
 - b) Zulassung zur Prüfung
 - c) Anmeldung und örtliche Zuständigkeiten
 - d) Prüfungsgebühren
 - e) Prüfungsgegenstand
 - f) Gliederung und Dauer der Prüfung
 - g) Rechte und Pflichten der Prüfungsteilnehmer
 - h) Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 9 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden bundeseinheitlich in der Regel vierteljährlich statt.
- (2) Das BWV gibt Anmeldetermine, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird ein Prüfungsbewerber zugelassen, wenn seine Anmeldung bis zum Anmeldeschluss eines Prüfungstermins gemäß § 9 vorliegt. Über die Annahme späterer Anmeldungen entscheidet das BWV. Bei Überschreiten der Prüfungskapazität kann das BWV auf einen späteren Prüfungstermin verweisen.

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den vom BWV vorgesehenen Vordrucken oder über die vom BWV eingerichtete elektronische Prüfungsanmeldung unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung umfasst:

- a) Angaben zur Person
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungsbewerber schon an einer Prüfung zum/zur Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV) teilgenommen hat
- c) Angaben zum aktuellen Vertragsstatus
- d) Erklärung zum Datenschutz

§ 10 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung wird zugelassen:

- a) wer am Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ in vollem Umfang teilgenommen hat und
- b) von einem Versicherungs- oder anderem vom BWV ausdrücklich anerkannten Unternehmen - unter Bestätigung der Teilnahme gemäß Buchstaben a) - zur Prüfung angemeldet wird.

§ 11 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den vom BWV vorgesehenen Vordrucken oder über die vom BWV eingerichtete elektronische Prüfungsanmeldung unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung umfasst:

- a) Angaben zur Person
- b) Bestätigung über die in § 10 a) genannten Voraussetzungen
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfungsbewerber schon an einer Prüfung zum/ zur Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV) teilgenommen hat
- d) eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Meldung in der Auskunftsstelle über Versicherungs-/Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD)
- e) Angaben zum aktuellen Vertragsstatus
- f) Erklärung zum Datenschutz

§ 12 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfung ordnet das BWV die Prüfungsbewerber den Prüfungsaußenstellen /-orten zu, berücksichtigt dabei die Ortswünsche aus der Anmeldung und informiert **den Prüfungsbewerber und den Anmeldenden**.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet das BWV.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung, den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Über eine Nichtzulassung wird **der Anmeldende** unverzüglich mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie vom BWV widerrufen.

§ 14 Prüfungsgebühr

- (1) **Der Anmeldende** hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an das BWV zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldungen vor der Prüfung nach dem Anmeldetermin wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.
- (3) Die Höhe der Prüfungs-/Bearbeitungsgebühr wird vom BWV festgelegt.

§ 12 Örtliche Zuständigkeit

Für die Durchführung der Prüfung ordnet das BWV die Teilnehmer den Prüfungsaußenstellen/-orten zu, berücksichtigt dabei die Ortswünsche aus den Anmeldungen und informiert das anmeldende Unternehmen.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet das BWV.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung, den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsbewerber rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Über nicht zugelassene Prüfungsbewerber wird das anmeldende Unternehmen unverzüglich mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.
- (4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie vom BWV widerrufen.

§ 14 Prüfungsgebühr

- (1) Das anmeldende Unternehmen hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an das BWV zu entrichten.
- (2) Bei Abmeldungen von der Prüfung nach dem Anmeldetermin wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet.
- (3) Die Höhe der Prüfungs-/Bearbeitungsgebühr wird vom BWV festgelegt.

III. Abschnitt (Neu)

Durchführung der Prüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung sind in der jeweils gültigen Fassung des Ausbildungsprogramms für die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ festgelegt.

§ 16 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachkundlichen Teil und einem verkaufspraktischen Teil.
- (2) Im fachkundlichen Teil soll der Teilnehmer vorwiegend praxisbezogene Aufgaben lösen. Dieser Prüfungsteil kann EDV-gestützt am Bildschirm durchgeführt werden.
- (3) Im verkaufspraktischen Teil soll das Verhalten des Teilnehmers in Verkaufs- und Beratungssituationen geprüft werden. Den Rahmen bildet eine Fallbeschreibung in der Orientierung an einem der Bereiche „Vorsorge“ oder „Sach-/Vermögensversicherung“ nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.
- (4) Die fachkundliche Prüfung dauert 160 Minuten. Der verkaufspraktische Teil dauert grundsätzlich 20 Minuten.

III. Abschnitt (Alt)

Durchführung der Prüfung

§ 15 Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung sind in der jeweils gültigen Fassung des Ausbildungsprogramms für die Qualifikation „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ festgelegt.

§ 16 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem fachkundlichen Teil und einem verkaufspraktischen Teil.
- (2) Im fachkundlichen Teil soll der Teilnehmer vorwiegend praxisbezogene Aufgaben lösen. Dieser Prüfungsteil kann EDV-gestützt am Bildschirm durchgeführt werden.
- (3) Im verkaufspraktischen Teil soll das Verhalten des Teilnehmers in Verkaufs- und Beratungssituationen geprüft werden. Den Rahmen bildet eine Fallbeschreibung in der Orientierung an einem der Bereiche „Vorsorge“ oder „Sach-/Vermögensversicherung“ nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.
- (4) Die fachkundliche Prüfung dauert 160 Minuten. Der verkaufspraktische Teil dauert grundsätzlich 20 Minuten.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Für den fachkundlichen Prüfungsteil regelt die zuständige Prüfungsaußenstelle nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung; sie stellt sicher, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung der fachkundlichen Prüfungsleistungen durch Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Der verkaufspraktische Prüfungsteil wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 18 Täuschungshandlungen

- (1) Bei Täuschung bzw. Täuschungsversuch kann ein Mitglied eines Prüfungsausschusses die weitere Teilnahme unter Vorbehalt stellen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Für den fachkundlichen Prüfungsteil regelt die zuständige Prüfungsaußenstelle nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung; sie stellt sicher, dass die Prüfungsteilnehmer selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung der fachkundlichen Prüfungsleistungen durch Mitglieder des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses.
- (2) Der verkaufspraktische Prüfungsteil wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

§ 18 Täuschungshandlungen

- (1) Bei Täuschung bzw. Täuschungsversuch kann ein Mitglied eines Prüfungsausschusses die weitere Teilnahme unter Vorbehalt stellen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss

§ 19 Rücktritt und Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann ohne Angabe von Gründen vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt (Neu)

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

(1) In den einzelnen Prüfungsteilen und Bereichen sind erzielbar:

Fachkundlicher Prüfungsteil 116 - 126 Punkte

davon in

- a) Fachliche Grundlagen in der Privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung und Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung) 30 - 32 Punkte
- b) Fachliche Grundlagen in der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung 22 - 24 Punkte
- c) Kaufmännische und rechtliche Grundlagen für den Versicherungsvermittler 16 - 18 Punkte
- d) Fachliche Grundlagen in der Gebäude- und Hausratversicherung 22 - 24 Punkte
- e) Fachliche Grundlagen in der Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung 26 - 28 Punkte

Verkaufspraktischer Prüfungsteil 100 Punkte

davon in

- a) Kundensituation erfassen 30 Punkte
- b) Kundengerechte Lösungen entwickeln 30 Punkte
- c) Gesprächsführung 40 Punkte

(2) Der fachkundliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in 4 der 5 Bereiche

- a) Fachliche Grundlagen in der Privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung und Grund-

IV. Abschnitt (Alt)

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Bewertung

(1) In den einzelnen Prüfungsteilen und Bereichen sind erzielbar:

Fachkundlicher Prüfungsteil 116 - 126 Punkte

davon in

- a) Fachliche Grundlagen in der Privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung und Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung) 30 - 32 Punkte
- b) Fachliche Grundlagen in der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung 22 - 24 Punkte
- c) Kaufmännische und rechtliche Grundlagen für den Versicherungsvermittler 16 - 18 Punkte
- d) Fachliche Grundlagen in der Gebäude- und Hausratversicherung 22 - 24 Punkte
- e) Fachliche Grundlagen in der Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung 26 - 28 Punkte

Verkaufspraktischer Prüfungsteil 100 Punkte

davon in

- a) Kundensituation erfassen 30 Punkte
- b) Kundengerechte Lösungen entwickeln 30 Punkte
- c) Gesprächsführung 40 Punkte

(2) Der fachkundliche Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in 4 der 5 Bereiche

- a) Fachliche Grundlagen in der Privaten Vorsorge durch Lebens- und Rentenversicherung, Gesetzliche Rentenversicherung und Grund-

zügen der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung),

- b) Fachliche Grundlagen in der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Kaufmännische und rechtliche Grundlagen für den Versicherungsvermittler
- d) Fachliche Grundlagen in der Gebäude- und Hausratversicherung
- e) Fachliche Grundlagen in der Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung

jeweils mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt und in einem der 5 Bereiche mindestens 30 %.

- (3) Zur verkaufspraktischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den fachkundlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (4) Die verkaufspraktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt. Außerdem müssen in den Bereichen „Kundensituation erfassen“ und „Kundenge-rechte Lösungen entwickeln“ jeweils mindestens 10 Punkte und im Bereich „Gesprächsführung“ mindestens 13 Punkte erreicht werden.
- (5) Die Prüfung „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen die Mindestleistungen erbracht hat.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 21 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und **der Anmeldende** eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Der Prüfungsbewerber kann gegen die Prüfungsbewertung schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim BWV Widerspruch einlegen.

zügen der betrieblichen Altersversorgung (Direktversicherung und Pensionskasse durch Entgeltumwandlung),

- b) Fachliche Grundlagen in der Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung
- c) Kaufmännische und rechtliche Grundlagen für den Versicherungsvermittler
- d) Fachliche Grundlagen in der Gebäude- und Hausratversicherung
- e) Fachliche Grundlagen in der Haftpflicht-, Kraftfahrt- und Rechtsschutzversicherung

jeweils mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt und in einem der 5 Bereiche mindestens 30 %.

- (3) Zur verkaufspraktischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den fachkundlichen Prüfungsteil bestanden hat.
- (4) Die verkaufspraktische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt. Außerdem müssen in den Bereichen „Kundensituation erfassen“ und „Kundenge-rechte Lösungen entwickeln“ jeweils mindestens 10 Punkte und im Bereich „Gesprächsführung“ mindestens 13 Punkte erreicht werden.
- (5) Die Prüfung „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in beiden Prüfungsteilen die Mindestleistungen erbracht hat.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 21 Nichtbestandene Prüfung

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und das anmeldende Unternehmen eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen die Prüfungsbewertung schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim BWV Widerspruch einlegen.

§ 22 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch muss zwischen den einzelnen Wiederholungsversuchen vom zweiten Prüfungsversuch an mindestens ein Jahr Abstand liegen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte II – IV entsprechende Anwendung.
- (3) Bei nichtbestandener verkaufspraktischer Prüfung muss der fachkundliche Prüfungsteil nicht wiederholt werden. Hinweis: Diese Regelung gilt nur für Prüfungsteilnehmer, die die fachkundliche Prüfung nach dem 01.09.1998 erfolgreich abgelegt haben.

§ 23 Prüfungsurkunde

Nach bestandener Prüfung ist dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Urkunde auszuhändigen.

Sie enthält:

- a) Bezeichnung der Prüfung
- b) Name des Prüfungsteilnehmers
- c) Inhalt der Prüfung nach Maßgabe des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung
- d) Datum der Prüfung
- e) Unterschriften des BWV und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

§ 25 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach dem fachkundlichen Prüfungsteil wird dem Prüfungsteilnehmer dazu ein elektronisch erstelltes und in Papier ausgedrucktes Ergebnisprotokoll ausgehändigt.

§ 22 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die jeweilige Wiederholung der Prüfung muss in den nächsten beiden Prüfungsquartalen erfolgen.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte II – IV entsprechende Anwendung.
- (4) Bei nichtbestandener verkaufspraktischer Prüfung muss der fachkundliche Prüfungsteil nicht wiederholt werden. **Hinweis:** Diese Regelung gilt nur für Prüfungsteilnehmer, die die fachkundliche Prüfung nach dem 01.09.1998 erfolgreich abgelegt haben.

§ 23 Prüfungsurkunde

Nach bestandener Prüfung ist dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss eine Urkunde auszuhändigen.

Sie enthält:

- a) Bezeichnung der Prüfung
- b) Name des Prüfungsteilnehmers
- c) Inhalt der Prüfung nach Maßgabe des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung
- d) Datum der Prüfung
- e) Unterschriften des BWV und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

§ 25 Prüfungsunterlagen

- (1) Nach dem fachkundlichen Prüfungsteil wird dem Prüfungsteilnehmer dazu ein elektronisch erstelltes und in Papier ausgedrucktes Ergebnisprotokoll ausgehändigt.

- (2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss des verkaufspraktischen Prüfungsteils Einsicht in das Protokoll zu diesem Prüfungsteil in einer Prüfungsaußenstelle zu gewähren.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind nach Abschluss der Prüfung 3 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 26 Regelungen für andere Bildungsabschlüsse in der Versicherungswirtschaft

Vermittler/Angestellte mit einem aktuellen Vertragsverhältnis im Versicherungsaußendienst und erfolgreichen Bildungsabschlüssen als Versicherungskaufmann, Versicherungsfachwirt, Versicherungsbetriebswirt (DVA), Wirtschaftsassistent oder Dipl.-Betriebswirt oder Bachelor oder Master (BA/Versicherungen) - und Dipl.-Betriebswirt oder Bachelor oder Master (FH/Versicherungen) können auf Antrag des Unternehmens den Ausweis und die Berechtigung, die Bezeichnung „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ zu führen, erhalten.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am **11.05.2007** in Kraft und ersetzt die Fassung vom **11.07.2006 (gültig ab 01.03.2007)**.

München, den **11.05.2007**

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Der Vorstand

- (2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss des verkaufspraktischen Prüfungsteils Einsicht in das Protokoll zu diesem Prüfungsteil in einer Prüfungsaußenstelle zu gewähren.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind nach Abschluss der Prüfung 3 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

§ 26 Regelungen für andere Bildungsabschlüsse in der Versicherungswirtschaft

Vermittler/Angestellte mit einem aktuellen Vertragsverhältnis im Versicherungsaußendienst und erfolgreichen Bildungsabschlüssen als Versicherungskaufmann, Versicherungsfachwirt, Versicherungsbetriebswirt (DVA), Wirtschaftsassistent oder Dipl.-Betriebswirt oder Bachelor oder Master (BA/Versicherungen) - und Dipl.-Betriebswirt oder Bachelor oder Master (FH/Versicherungen) können auf Antrag des Unternehmens den Ausweis und die Berechtigung, die Bezeichnung „Versicherungsfachmann/-fachfrau (BWV)“ zu führen, erhalten.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Köln

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 05.07.2005.

München, den 11.07.2006

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

Der Vorstand